



Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen

- Straßenoberflächenwassergebührensatzung - SGS -

Präambel

Aufgrund von § 23 Abs. 5 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende Straßenoberflächenwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt im Gebiet der Stadt Gerbstedt und der Stadt Mansfeld (mit Ausnahme der Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf) die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 lit. e) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze - Abwasserbeseitigungssatzung (AWBS) - in der jeweils gültigen Fassung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des Straßenoberflächenwassers von öffentlichen Straßen nach § 1 Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und § 2 StrG LSA in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 Benutzungsgebühren für die öffentlichen Straßengrundstücke nach § 2 Abs. 3 AWBS, die an diese Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Straßenoberflächenwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung keine abweichenden Begriffsbestimmungen enthalten.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem Straßengrundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühr ist die Gebührenbemessungsfläche, die sich nach der überbauten (z. B. mittels Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) und befestigten Straßengrundstücksfläche (im Folgenden auch: versiegelte Fläche), multipliziert mit den nachfolgenden Faktoren ermittelt:

Versiegelungsarten	Faktor
Betonflächen-, Asphaltflächen oder ähnlich	1,0
Verbundpflaster	0,75
Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,5
Rasengittersteine oder ähnlich	0,15
lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
fester Kiesbelag	0,6

Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben, wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 abgerundet werden. Wird Straßenoberflächenwasser von einer befestigten Straßengrundstücksfläche nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt, sind diese Flächen der Bemessung nicht zugrunde zu legen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche unter Angabe der entsprechend gekennzeichneten Flächen, von welchen aus Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Einrichtung gelangt, mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige hat binnen eines Monats dem Verband Änderungen, insbesondere Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Flächen oder die Änderung von Versiegelungsarten schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Bemessung der Benutzungsgebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen. Innerhalb dieser Schätzung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sämtliches Straßenoberflächenwasser, welches auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

§ 3 Gebührensatz

Für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Straßenoberflächenentwässerung beträgt die Gebühr

0,65 €/m²

Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der jeweilige Straßenbaulastträger (vgl. § 5 FStrG, § 42 StrG LSA) des Straßengrundstücks, welches an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 angeschlossen ist oder von dem Straßenoberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

- (2) Alle Änderungen der Straßenbaulast sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw., sobald das Straßengrundstück an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 angeschlossen ist oder dieser Einrichtung Straßenoberflächenwasser zugeführt wird, frühestens jedoch erst mit Inkrafttreten der Satzung. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 2) geht die Gebührenpflicht ab dem, dem Tag der Mitteilung über die Rechtsänderung folgenden Monat auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Straßeneinlauf und dessen Anbindung baulich beseitigt (Rückbau) ist oder die (mittelbare) Straßenoberflächenwassereinleitung nachweislich endet, frühestens mit der schriftlichen Mitteilung und Übersendung eines Nachweises der Beendigung durch den Gebührenpflichtigen.

§ 6 Entstehung der Gebührenschild; Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mindestens jedoch der Zeitraum ab Entstehung der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. dem vorzeitigen Erlöschen der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 2. Bei einem unterjährigen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Erhebungszeitraum für den bisherigen Gebührenpflichtigen der Zeitraum ab Entstehung der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bis zum Wechsel der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und für den neuen Gebührenpflichtigen der Zeitraum ab dem Wechsel bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. dem vorzeitigen Erlöschen der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 2.
- (2) Die Gebührenschild entsteht **mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes** (grundsätzlich 1. Januar des jeweiligen Jahres).

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden jährlich durch Bescheid festgesetzt und sind 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Der Verband kann im Bescheid einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Verband bei gleichbleibenden Berechnungsgrundlagen und gleichbleibender Gebührenschild einen Dauerbescheid erlassen, der für mehrere Veranlagungsjahre gilt. Bei Erlass eines Dauerbescheides wird die Gebühr erstmalig 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Der Verband kann im Bescheid einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebühren- oder Dauerbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Jahresgebühr für das jeweilige Veranlagungsjahr in 4 gleichmäßigen Beträgen entrichtet werden, wobei Rundungsdifferenzen beim letzten Zahlbetrag ausgeglichen werden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform (z.

B. per E-Mail) vor Eintritt der Fälligkeit der Jahresgebühr beim Verband zu stellen. Die beantragte Zahlungsweise gilt lediglich für die Jahresgebühr im beantragten Veranlagungsjahr.

§ 8 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Straßengrundstück, die Einfluss auf das, mit dem Verband bestehende Abgabenschuldverhältnis haben können, sind innerhalb eines Monats schriftlich beim Verband anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Gebührenpflichtigen.
- (3) Sind auf dem Straßengrundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden oder er Straßenoberflächenwasser mittelbar in die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 einleitet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlage mitteilt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Straßenoberflächenwasser entgegen seiner Angabe doch von überbauten oder befestigten Grundstücksflächen in die öffentliche Einrichtung einleitet,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Änderungen, insbesondere Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Flächen, von Versiegelungsarten nicht binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich mitteilt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Straßengrundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt,

7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Anzeige unterlässt, dass sich Anlagen auf dem Straßen-
grundstück befinden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw., dass Anlagen
neu geschaffen, geändert oder beseitigt wurden oder, dass Straßenoberflächenwasser
mittelbar in die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 eingeleitet wird

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile
zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung geltend unab-
hängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam
sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit
der mutmaßliche Wille, dass die Satzung im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, 27.03.2026

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

